

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 20. Juli 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 20. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hochdorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- d) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 € je Viertelstunde zu erheben, mindestens jedoch 5 Euro, höchstens 3.000 Euro.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Hochdorf kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Hochdorf erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 6. März 2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hochdorf, 20. Juli 2021
Gemeindeverwaltung Hochdorf

gez. Stefan Jäckle
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	€ 15,00	je Viertelstunde
		mind. 5 Euro, max. 3.000 Euro	
2	Anträge		
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€ 15,00	je Viertelstunde
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw.	€ 15,00	je Viertelstunde
		1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mind. 5 Euro	
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	€ 15,00	je Viertelstunde
		1/10 bis volle Gebühr, mind. 5 Euro	
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	€ 15,00	je Viertelstunde
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen (auch Befreiungen nach §12 Feiertagsgesetz)	€ 15,00	je Viertelstunde
5	Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	€ 4,00	pro Fall
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Schulzeugnisse für Schüler*innen bis zur 5. Ausfertigung sind gebührenfrei.	€ 2,50	pro Seite
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	€ 2,50	pro Seite
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.		
6	Bescheinigungen		
6.1.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	€ 5,00	pro Fall

6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		gebührenfrei
6.3.	Erstellung einer Bescheinigung über KiGa-Gebühren je Kalenderjahr	€ 8,50	pro Fall
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	€ 15,00	je Viertelstunde
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):		
8.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 15,00	je Viertelstunde
8.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	€ 15,00	je Viertelstunde
9	Schreibgebühren		
9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke,		
9.1.1.	die in deutscher Sprache abgefasst sind	€ 15,00	je Viertelstunde
9.1.2.	die in fremder Sprache abgefasst sind	€ 15,00	je Viertelstunde
9.1.3.	in tabellarischer Form	€ 15,00	je Viertelstunde
9.2.	Gebühren für Fotokopien	€ 0,80	für die erste Seite, 0,50 € für jede weitere Seite
9.3.	Gebühren für das Einscannen und Versenden von Unterlagen	€ 5,00	für bis zu 10 Seiten, 0,50 € für jede weitere Seite
10	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	€ 15,00	pro Fall
11	Bauordnungsrecht		
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	mind. 150,00 €	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, pro Fall
11.2.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	€ 10,00	je zu benachrichtigten dem Angrenzer, mind. jedoch 40,00 €
11.3.	Bauordnungsrecht Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung bei Neubauten	€ 30,00	pro Fall
12	Bestattungsrecht		
12.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	€ 36,00	pro Fall
12.2.	Bestattungsrecht Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	€ 12,00	pro Fall

13	Fischereischeine		
13.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):		
13.1.1.	als Jahresfischereischein	€ 20,00	pro Fall, zzgl. Fischereiabgabe Land
13.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	€ 35,00	pro Fall, zzgl. Fischereiabgabe Land
13.1.3.	als Jugendfischereischein	€ 15,00	pro Fall
13.1.4.	als Ersatzfischereischein	€ 25,00	pro Fall
13.2.	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	€ 15,00	pro Fall, zzgl. Fischereiabgabe Land
14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finde	3% des Wertes, mind. 3,00 €	pro Fall zzgl. ggf. Auslagen und sonst. Kosten
15	Gewerbesachen		
15.1.	Gewerbesachen Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	€ 13,00	pro Fall
15.2.	Gewerbesachen Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	€ 20,00	je Viertelstunde
15.3.	Gewerbesachen Anmeldung eines Gewerbes	€ 25,00	pro gewerbetreibender Person
15.4.	Gewerbesachen Ummeldung eines Gewerbes	€ 25,00	pro gewerbetreibender Person
15.5.	Gewerbesachen Abmeldung eines Gewerbes	€ 15,00	pro gewerbetreibender Person
15.6.	Spiele		
15.6.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.6.2.	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	€ 20,00	je Viertelstunde
15.6.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.8.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.9.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.10.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)		entfällt
15.11.	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.12.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.13.	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	€ 20,00	je Viertelstunde
15.14.	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	€ 20,00	je Viertelstunde
15.15.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)		entfällt
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		entfällt
17	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren - Kirchnaustritt	€ 25,00	pro Person
18	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	€ 13,00	je Viertelstunde
19	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	€ 20,00	je Viertelstunde

20	Melderecht		
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister		
20.1.1.	einfache Auskunft (§44 BMG)	€ 8,00	Pro Fall
20.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	€ 5,00	Pro Fall
20.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	€ 16,00	Pro Fall
20.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	€ 6,00	pro Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	€ 3,00	pro Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	€ 25,00	Pro Fall
20.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
20.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	€ 8,00	Pro Fall
20.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	€ 16,00	Pro Fall
20.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	€ 8,00	Pro Fall
20.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 12,00	je Viertelstunde
20.5.	Gebührenfrei sind insbesondere:		
20.5.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
20.5.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		gebührenfrei
20.5.3.	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)		gebührenfrei
20.5.4.	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)		gebührenfrei
20.5.5.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)		gebührenfrei
20.5.6.	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG		gebührenfrei
20.5.7.	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG		gebührenfrei
20.5.8.	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG		gebührenfrei
20.5.9.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG		gebührenfrei
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG		gebührenfrei
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 13,00	je Viertelstunde
22	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei		
22.1.	bei einem mehr als geringfügigen Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,5 Stunden	€ 20,00	je Viertelstunde
22.2.	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.		

23	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei		
23.1.	bei einem mehr als geringfügigen Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,5 Stunden	€ 20,00	je Viertelstunde
23.2.	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.		
24	Gaststättenrecht		
24.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen	€ 18,00	pro Tag
24.2.	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	€ 20,00	pro Fall für eine Stunde Verkürzung, 5,00 € für jede weitere Stunde
25	Plakatierungen Genehmigung zum Aufhängen von Plakaten an Straßen	€ 8,00	pro Plakat
26	Feuerwerksgenehmigungen Zulassung von Ausnahmen für das Abbrennen eines privaten Feuerwerks außerhalb von Silvester (§24(1) 1. SprengV)	€ 13,00	Pro Fall
27	Auskünfte zur Ahnenforschung Auskünfte aus dem Ortsarchiv zum Zwecke der Ahnenforschung	€ 13,00	je Viertelstunde

Gültig ab 01. Januar 2022